

Historische Bürgerwehr Waldburg e.V.

-Satzung- (Neufassung) 23.04.2022

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen

Historische Bürgerwehr Waldburg e.V.

und kann zukünftig auch mit der Abkürzung Hist. Bürgerwehr Waldburg e.V. geschrieben werden.

2. Der Verein hat seinen Sitz in 88289 Waldburg und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr
4. Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes historischer Bürgerwehren, Bürgermilizen und Stadtgarden Württemberg-Hohenzollern. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Landesverbandes historischer Bürgerwehren, Bürgermilizen und Stadtgarden Württemberg-Hohenzollern.

§ 2 Aufgabe und Zweck des Vereins

1. Die Hist. Bürgerwehr Waldburg e.V. stellt ein Stück Waldburger Heimatgeschichte und heimatlichen Brauchtum dar.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Heimatpflege, die Erhaltung von Tradition, Brauchtum sowie der historischen Uniformen. Die Hist. Bürgerwehr Waldburg trägt dazu bei, die kirchlichen Hochfeste und weltlichen Feiern innerhalb und außerhalb der Gemeinde zu verschönern.
3. Der Verein mit Sitz in 88289 Waldburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Der Verein verhält sich parteipolitisch und konfessionell neutral.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Die Mitglieder der Organe und Gremien sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Ihnen entstehenden angemessenen Auslagen und Kosten werden ersetzt.
9. Der Bürgerwehr-Ausschuss kann abweichend von § 2.8 für die Ausübung von Vereinstätigkeiten eine angemessene Vergütung/Aufwandsentschädigung im Sinne § 3 Nr. 26 a und b EStG beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Aktives Mitglied der Hist. Bürgerwehr Waldburg e.V. kann auf schriftlichen Antrag jede unbescholtene natürliche Person werden soweit er das 10. Lebensjahr vollendet hat. Das aktive Mitglied nimmt an dem Verein und den Auftritten der Hist. Bürgerwehr Waldburg e.V. aktiv teil.
2. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Passive Mitgliedschaft ist möglich. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Dieser wird von der Generalversammlung festgelegt.
3. Über eine Beitragshöhe der aktiven und passiven Mitglieder entscheidet die Generalversammlung. Irgendwelche Schadensersatzansprüche können wegen der Mitgliedschaft bei der Hist. Bürgerwehr Waldburg e.V. nicht erhoben werden.
4. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag, auf einem dafür vorgesehenen Vordruck, voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -Pflichten gilt. Die Zustimmung eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt.
5. Über die Aufnahme des aktiven und passiven Mitglieds entscheidet der Bürgerwehr Ausschuss (§12 der Satzung) nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
6. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang des Antrages und wird wirksam nach Bestätigung durch den Bürgerwehr-Ausschuss.
7. Jedes aktive Mitglied des Musikvereins Waldburg Hannover e.V. und des Spielmannszug Waldburg e.V., welches von der Bürgerwehr mit einer kompletten Uniform ausgestattet ist, ist gleichzeitig Mitglied der Historische Bürgerwehr Waldburg e.V.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Jugendliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - a. die Mitteilung von Anschriftenänderung
 - b. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)Pkt. b + c sind nur relevant, wenn die Generalversammlung Mitgliederbeiträge beschließen sollte.

§ 5 Ehrenmitgliedschaften

1. Auf Vorschlag des Vorstandes oder des Hauptmanns kann der Bürgerwehr Ausschuss Mitglieder oder in Ausnahmefällen andere Personen, die sich durch besondere Förderung der Bürgerwehr ausgezeichnet haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
 - a. Mitglieder ab 40 Jahre aktiver Dienstzeit (Persönliche Einwilligung vorausgesetzt)
 - b. Mitglieder ab 35 Jahre aktiver Dienstzeit bei besonderen Verdiensten um die Bürgerwehr (Persönliche Einwilligung vorausgesetzt)

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Auflösung des Vereins.
2. Der freiwillige Austritt ist schriftlich, mit einer Frist von 3 Monaten, zum Ende des Kalenderjahres, bei einem Mitglied des Vorstandes einzureichen.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss des Bürgerwehr-Ausschusses in einer Ausschusssitzung, bei der mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sein müssen.
4. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a. Grobes oder wiederholtes Vergehen des Mitgliedes gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
 - b. Unehrenhaftes Verhalten
 - c. Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
 - d. Grobe Verletzungen des Ansehens der Hist. Bürgerwehr
5. Von der Beschlussfassung über den Ausschluss ist den Mitgliedern unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen.
6. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand Berufungsrecht an die nächstfolgende Generalversammlung zu, zu der er schriftlich einzuladen ist. Die Generalversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung der Generalversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a. die Generalversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. der Bürgerwehr Ausschuss

§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

1. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 9 Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung muss einmal jährlich einberufen werden. Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn 10% der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
2. Die Generalversammlung ist vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Waldburg unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen. Nur die ordnungsgemäße einberufene Generalversammlung kann Beschlüsse fassen.
3. Anträge zur Generalversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit der Begründung beim ersten Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn der Vorstand oder mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
4. Die Generalversammlung wird vom ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung, von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keiner der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Die Generalversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Die Generalversammlung beschließt Satzungsänderungen sowie Auflösung des Vereines. Diese Beschlussfassung bedarf einer Mehrheit von zweidrittel der Stimmen von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.
7. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
8. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind vom Schriftführer und vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden bzw. des Leiters der Generalversammlung, zu unterschreiben.

§ 10 Zuständigkeit der Generalversammlung

1. Die Generalversammlung behandelt sämtliche Bürgerwehr Angelegenheiten soweit diese nicht anderen Organen zugeteilt wurden. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Berichts des Schriftführers
 - b. Entgegennahme des Kassenberichts
 - c. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Wahl des Vorstandes
 - f. Wahl der Mitglieder des Bürgerwehr-Ausschusses
 - g. Wahl der Kassenprüfer
 - h. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - i. Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - j. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
2. Wahlen finden grundsätzlich in geheimer Wahl statt. Stellt sich nur 1 Bewerber zu Wahl, kann offen abgestimmt werden, wenn kein Mitglied dem widerspricht.
3. Wählbar ist jedes Mitglied. Mit Zustimmung der einfachen Mehrheit, der anwesenden Mitglieder, der Generalversammlung kann auch ein Nichtmitglied in den Vorstand und Bürgerwehr-Ausschuss gewählt werden.
4. Gewählt ist jeweils der Kandidat, der mehr als die Hälfte der bei der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten Stimmen auf sich vereinigen kann. Falls beim ersten Wahlgang kein Kandidat diese absolute Mehrheit erreicht, ist beim zweiten oder weiteren Wahlgang der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Dies trifft auch zu, wenn sich mehr als 2 Kandidaten für ein Amt bewerben.
5. Mit der Annahme der Wahl verpflichtet sich der Gewählte, sich mit ganzer Kraft für die Belange der Bürgerwehr einzusetzen.
6. Scheidet ein Stelleninhaber vor Ende seiner Amtszeit aus, so wird in angemessener Frist für die restliche Amtszeit ein Nachfolger gewählt.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem ersten Vorsitzenden
 - b. dem Hauptmann
 - c. dem stellvertretenden Vorsitzenden (Oberleutnant oder andere gewählte Person)
 - d. dem Kassier und
 - e. dem Schriftführer
2. Das Amt des ersten Vorsitzenden und des Hauptmanns wird in der Regel durch eine Person (Personalunion) durchgeführt. Die Generalversammlung kann aber auch diese Position getrennt besetzen.
3. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Alle Personen haben Einzelvertretungsmacht. Im Innenverhältnis des Vereins wird das Vertretungsrecht des stellvertretenden Vorsitzenden auf den Verhinderungsfall des ersten Vorsitzenden beschränkt.

4. Die Vertretungsmacht des ersten Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden ist im Innenverhältnis in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 250 Euro die Zustimmung des Bürgerwehr-Ausschusses erforderlich ist.
5. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - b. Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung und des Bürgerwehr Ausschusses
 - c. Erstellung der Jahresberichte
6. Der Vorstand und Hauptmann wird von der Generalversammlung für die Dauer von 3 Jahren vom Tage der Wahl angerechnet gewählt. Hierbei sollten der erste Vorsitzende und der Hauptmann im 1. Jahr, der stellvertretende Vorsitzende im nächsten und der Kassier und der Schriftführer im darauffolgenden Jahr (3. Jahr) gewählt werden. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.
7. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Bürgerwehr-Ausschuss bis zur nächsten Generalversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

§ 12 Bürgerwehr-Ausschuss

1. Dem Bürgerwehr-Ausschuss gehören an:
 - a. Die Mitglieder des Vorstandes
 - b. Oberleutnant
 - c. der Hauptfeldwebel
 - d. der Musikzugführer
 - e. 2 Vertreter der Musik
 - f. 2 Vertreter des Spielmannszuges
 - g. der Leutnant
 - h. der Fähnrich
2. Zur Beratung um die Belange des Grenadierzuges tritt separat nach Bedarf der Grenadierausschuss zusammen. Er besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes (siehe § 11.1), dem Oberleutnant den Unteroffizieren, dem Hauptfeldwebel, dem Musikzugführer, dem Leutnant sowie der Fahnenabordnung (besteht aus Fähnrich und den 2 Fahnenbegleiter). Bei vorzeitigem Ausscheiden oder aus anderen Gründen können jeweils Beisitzer Ersatzperson aus dem Grenadierzug ernannt werden.
3. Der Bürgerwehr Ausschuss hat die in der Generalversammlung gefassten Beschlüsse zu vollziehen und für die grundsätzliche Regelung sämtlicher Angelegenheiten der Bürgerwehr zu sorgen. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 250 Euro beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt werden kann.
4. Die Mitglieder des Bürgerwehr Ausschusses (außer 12.1a, siehe § 11.6) werden von der Generalversammlung für die Dauer von 5 Jahren vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Die Mitglieder des Bürgerwehr-Ausschusses bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Bürgerwehr-Ausschusses im Amt. Scheidet ein Mitglied des Bürgerwehr-Ausschusses vorzeitig aus, so wählt der Bürgerwehr-Ausschuss für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Ersatzmitglied.

5. **Regelung der Wahlberechtigung Bürgerwehr Ausschuss (siehe Geschäftsordnung)**
6. Der Bürgerwehr-Ausschuss fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Bürgerwehrausschusssitzungen. Der erste Vorsitzende, bei Verhinderung, der stellvertretende Vorsitzende des Vereins, lädt zur Bürgerwehr-Ausschusssitzung schriftlich, per E-Mail oder telefonisch mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Der Bürgerwehr-Ausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Bürgerwehr-Ausschusses die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist nicht entsprochen, sind die Bürgerwehr-Ausschussmitglieder, die die Einberufung des Bürgerwehr-Ausschusses vom Verein verlangt haben, berechtigt, den Bürgerwehr-Ausschuss selbst einzuberufen.
7. Die Bürgerwehr-Ausschusssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung, von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keiner der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
8. Der Bürgerwehr-Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Bürgerwehr-Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit liegt die Entscheidung beim ersten Vorsitzenden bzw. Hauptmann, bei dessen Verhinderung beim stellvertretenden Vorsitzenden.
9. Die Beschlüsse des Bürgerwehr-Ausschusses sind vom Schriftführer und vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden bzw. des Leiters des Bürgerwehr-Ausschusses, zu unterschreiben.
10. Der Bürgerwehr-Ausschuss kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 13 Uniformen, Waffen und Ausrüstung (siehe Geschäftsordnung)

§ 14 Spielmannszug – Musik (siehe Geschäftsordnung)

§ 15 Ausrücken bei Beerdigungen siehe Geschäftsordnung

§ 16 Strafbestimmungen

1. Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschluss der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:
 - a. Verweis
 - b. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme im Verein und an Veranstaltungen des Vereins.
 - c. Ausschluss (siehe § 6, Ziffer 3ff der Satzung)

§ 17 Kassenprüfer

1. Die Generalversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer/innen beträgt 3 Jahre.
2. Die Kassenprüfer/innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und diese durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Generalversammlung ist hierüber einen Bericht zu geben.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/innen sofort dem Vorstand berichten.

§ 18 Datenschutz siehe Geschäftsordnung

§ 19 Auflösung des Vereins

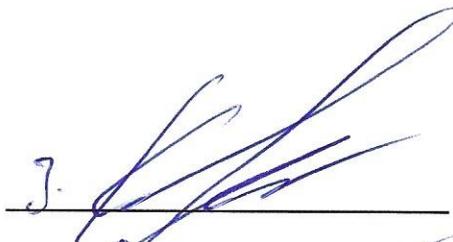
1. Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn sie auf der Tagesordnung der Generalversammlung angekündigt wurde. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Für den Fall der Auflösung bestellt die Generalversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Generalversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Waldburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten

1. Die vorstehende Satzung vom 23.04.2022 tritt an die Stelle der bisherigen und mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Diese Neufassung wurde beschlossen am 23.04.2022
3. Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die das Registergericht für die Eintragung in das Vereinsregister fordert.

Waldburg, den 23.04.2022

1. Vorsitzender: Ingo Heudorfer



A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'I. Heudorfer', written above a horizontal line.

2. Vorsitzender: Alexander Sonntag



A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Alexander Sonntag', written above a horizontal line.

Schriftführer: Daniel Brucker



A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'D. Brucker', written above a horizontal line.

Kassier: Christoph Wegele



A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'C. Wegele', written above a horizontal line.